



Bildungs- und Teilhabepaket Allgemeine Kundeninformation

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Sozialhilfe/Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz/Wohngeld beziehen, können sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ oder kurz „Bildungspaket“ erhalten. Das Bildungspaket gilt für Kinder und SchülerInnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen ohne Altersgrenze, solange eine Schule besucht wird. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren. Weitere Informationen finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden normalerweise als Gutschein erbracht oder mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet. Lediglich der Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht.

Antragstellung

Ihr Grundantrag gilt auch als formeller Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn es um Fristen geht. Lediglich für die Lernförderung muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Für die Bewilligung ist es dennoch notwendig, dass Sie Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in über einen auftretenden Bedarf informieren. Dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Ihr/e Sachbearbeiter/in informiert Sie dann, welche Unterlagen ggf. für die weitere Bearbeitung benötigt werden.

Anträge und Informationen erhalten Sie bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig bzw. informieren Sie uns rechtzeitig über den Bedarf, damit die Leistungen in vollem Umfang Ihren Kindern zu Gute kommen.

Bei der Antragsstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Folgende Leistungen können bezuschusst werden:

- **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für SchülerInnen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von der Schule oder Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Nicht übernommen werden Kosten, die für eine Ausrüstung anfallen oder Taschengeld für zusätzliche Ausgaben.

- **Schulbedarf**

SchülerInnen erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August bzw. im September 100,- € und zum 1. Februar 50,- €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreibmaterial sollen dadurch erleichtert werden. Erforderlich ist lediglich ein Nachweis über die Einschulung, bzw. eine aktuelle Schulbescheinigung.

- **Schülerbeförderungskosten**

SchülerInnen, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

- **Lernförderung (Nachhilfe)**

SchülerInnen erhalten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Lernziel zu erreichen. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann keine Lernförderung gewährt werden. Kostenlose Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

- **Gemeinschaftlichs Mittagessen**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können SchülerInnen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Semmeln), wird nicht bezuschusst.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Hierunter können z.B. Musikunterricht, Sportvereine, Volkshochschulkurse, angeleitete Museumsbesuche oder die Teilnahme an Freizeiten fallen.

Für Kinder unter 3 Jahren berät KoKi, das Netzwerk frühe Kindheit, im Landratsamt über entsprechende Angebote. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Steger (08041/505-424), Frau Dorfer (08041/505-558) und Frau Würmseer (08041/505-421) zur Verfügung.

Ihr
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Stand: 11.03.2020